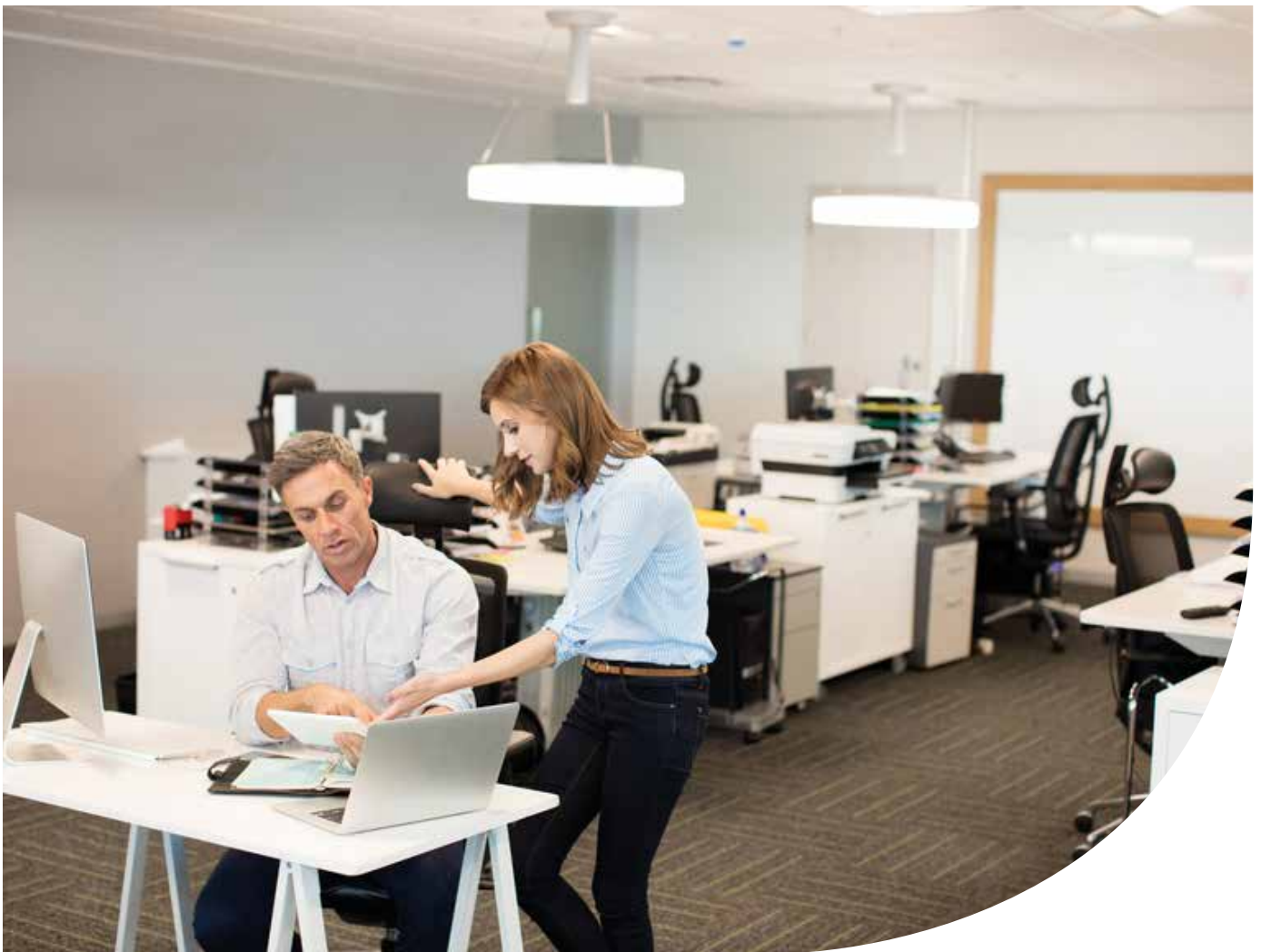


GESCHÄFTSINHALTSVERSICHERUNG BÜROS UND PRAXEN BEVOR ES ZU SPÄT IST



Der Versicherungsspezi Inh. Reimund Seifen
Lindenstraße 5 57635 Hirz-Maulsbach

Tel.: 02686 / 479 Fax: 02686 / 8507
info@der-versicherungsspezi.de <http://www.der-versicherungsspezi.de>

Stand: 01/2025

Weitere Informationen unter
<https://landingpage.vema-eg.de/?m=seifen&p=betriebsinhalt>

GESCHÄFTSINHALTSVERSICHERUNG - BÜROS UND PRAXEN

Seite 2/4

Jedes Büro und jede Praxis investiert zwangsläufig einen hohen Anteil des Umsatzes in kaufmännische und technische Büro- und Praxiseinrichtung. Feuer- und Leitungswasserschäden sowie Einbrüche und Naturgewalten können jedoch die Inhalte zerstören und vor allem den Betriebsablauf erheblich stören oder sogar zum Stillstand bringen.

Die daraus entstehenden Umsatzeinbrüche sind eine gravierende Bedrohung der Existenz.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



EINBRUCH UND VANDALISMUS IN EINEM REISEBÜRO

In der Nacht brechen Unbekannte in ein Bürogebäude ein. Da die Kassen leer sind und auch sonst keine nennenswerte Beute gemacht werden kann, randalieren die Täter aus Enttäuschung. Die Büroeinrichtung wird zerschlagen, die Wände werden beschmiert und die Computer in den Räumen zerstört.



BRAND IN ARZTPRAXIS

Durch einen technischen Defekt in der Elektronik entstand ein Feuer in einer Praxis. Glücklicherweise wurde das Feuer früh entdeckt und konnte gelöscht werden. Dennoch kam es zu erheblichen Beschädigungen durch das Löschwasser und die Verruungen. Allein die Reinigungsarbeiten für die Entfernung der Verruungen an der Einrichtung nahmen zehn Tage in Anspruch.



DAS SOLLTEN SIE WISSEN



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Für alle Bürobetriebe und Praxen, die über Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Werkzeuge verfügen.

WAS IST VERSICHERT?

Die gesamte Büro- und Praxisausstattung, wie beispielsweise Computer, Behandlungsgeräte, Waren und Vorräte, Medikamente u. v. m.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND VERSICHERBAR?

- Feuer inkl. der Verrußungsschäden, die aufgrund eines Feuers entstehen
- Leitungswasser – Durchnässungsschäden an Betriebseinrichtung und Waren durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser
- Sturm/Hagel – insbesondere das Eindringen von Regen aufgrund von durch Sturm verursachten Gebäudeschäden
- Einbruchdiebstahl/Vandalismus – Ersatz des Diebesgutes und Beseitigung von Schäden an der Betriebseinrichtung durch Vandalismus
- Überschwemmung und weitere Naturkatastrophen – Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbrüche

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND NICHT VERSICHERT?

- Schäden durch Krieg, Kernenergie, innere Unruhen
- Sengschäden, Überspannungsschäden (in der Feuerversicherung)
- Schäden an Automaten sowie an verschlossenen Registrierkassen (in der Einbruchdiebstahlversicherung)
- Schäden durch Wasserdampf, durch Plansch- oder Reinigungswasser, durch Schwamm und durch Sprinklerleckage (in der Leitungswasserversicherung)
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen (in der Sturmversicherung)

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannten Sachen innerhalb der im Vertrag genannten Risikoorte.

WIE LÄSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Grundsätzlich entspricht die Versicherungssumme dem Neuwert und ist vom Versicherungsnehmer festzusetzen.



WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENFALL GELEISTET?

- Ersatz von versicherten Sachen – Reparatur bis hin zum Neuwertersatz nach einem Totalschaden
- Aufräum- und Abbruchkosten – Aufräumen der Schadenstätte. Auch die Entsorgung von versicherten Sachen, die z. B. nach einem Brand als Sondermüll gelten, ist versichert.
- Bewegungs- und Schutzkosten – Sofern nötig, wird auch unbeschädigtes Inventar, z. B. zum Schutz bei den Aufräumarbeiten, entsprechend gelagert.

GUT ZU WISSEN: BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Nach einem großen Schaden ist es oft nicht möglich, den gewohnten Praxis- und Bürobetrieb zeitnah wiederherzustellen. Dies kann beispielsweise an länger andauernden Renovierungsarbeiten, einer zeitaufwändigen Schadenbeseitigung oder ausstehenden Baugenehmigungen liegen. Auch ein Ausfall des Betriebsinhabers aufgrund einer Erkrankung, die zu einer medizinisch nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit führt, ist denkbar.

Da die Fixkosten wie z. B. Personalkosten (Löhne/Gehälter), Miete usw. dennoch weiterlaufen, kann eine solche Situation durchaus schnell existenzbedrohend werden. Dagegen kann man sich mittels einer Betriebsunterbrechungsversicherung absichern. Diese übernimmt für die Dauer des Betriebsstillstandes die anfallenden Fixkosten.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt Ihnen aufgrund eines Sachschadens entgangene Betriebsgewinne und fortlaufende, umsatzunabhängige Betriebskosten bis zur vereinbarten Haftzeit (in der Regel zwölf Monate ab Eintritt des Sachschadens). Längere Haftzeiten können vereinbart werden.

Drei Arten der Betriebsunterbrechungsversicherung

Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU):

- Die Versicherungssumme entspricht der Versicherungssumme der Inhaltsversicherung.

Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU):

- Die Versicherungssumme wird eigenständig ermittelt und kann auch ohne eine Inhaltsversicherung abgeschlossen werden.

Große Betriebsunterbrechungsversicherung (GBU):

- Oftmals für größere, industrielle Betriebe

Weiterhin können Unternehmen ihren Versicherungsschutz mit einer separaten **AGG-Versicherung** erweitern. Diese Absicherung bezieht sich auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Diskriminierung, die sich aus Arbeitsverhältnissen und/oder dem alltäglichen Geschäft ergeben.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Insbesondere für die elektronische Betriebseinrichtung empfiehlt sich eine Elektronik- und Glasversicherung.